

Stichworte für

Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit

An das

XY-Gericht

Az XYZ

In der Sache NN (Klägerin)

gegen Finanzamt oder Kirche (Beklagte)

wegen Kirchensteuer

stelle ich namens und im Auftrag der Klägerin den **Antrag**, dass der Richter, der derzeit **Berichterstatter** in diesem Verfahren ist, wegen

Besorgnis der Befangenheit

im Sinne des § 51 Abs.1 FGO vom weiteren Verfahren ausgeschlossen wird.

Begründung:

Der Berichterstatter beabsichtigt dem 1. Senat des FG XY im vorliegenden Verfahren eine Entscheidung zu empfehlen, die auf dem Übersehen von einschlägigen Vorschriften basiert und somit willkürlich und gesetzeswidrig ist, obwohl ihm entsprechende Vorbringen der Klägerin bekannt sind. Diese beabsichtigte Entscheidung benachteiligt die Klägerin.

Der Antrag ist zulässig: Er bezieht sich nicht auf den gesamten Spruchkörper, das Ablehnungsrecht ist nicht verwirkt, es besteht ein Rechtsschutzinteresse.

In Einzelnen:

Zur besseren Übersicht verwende ich Überschriften und stelle ein **Inhaltsverzeichnis** voran:

1 Sachverhalte	2
1.1 Vorbringen der Klägerin	2
1.1.1 Übersehen von einschlägigen Vorschriften	2
1.1.2 Gegenläufige Rechtsprechung	3
1.1.3 Missachtung § 31 BVerfGG	3
1.1.4 Beschluss I B 28/18	3
1.1.5 Abgabenordnung	3
1.2 Kenntnisnahme von Klägervorbringen.....	4
1.3 Hinweis des Gerichts auf BFH I B 28/18.....	4
2 Resultierende Diskrepanzen	5
3 Besorgnis der Befangenheit gem. § 51 Abs.1 FGO	6
3.1 Grundsätze	6
3.2 Evident mangelnde Sorgfalt	7
3.3 Bewusste Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör	8
3.4 Einseitige Verkürzung der Rechtsfrage	9
3.5 Missachtung des Gesetzes	10
3.6 Willkürlich und gesetzeswidrig.....	11
3.7 Subjektive Gewissheit	13
3.8 Nicht offen für Gegenargumente	13
3.9 Revisionsgrund	14

1 Sachverhalte

1.1 Vorbringen der Klägerin

Die Klägerin hat in ihrer Klageschrift und in ihrer Replik vom tt.mm.jjjj eine Reihe von Rechtsfragen aufgezeigt, die der Berichterstatter zwar zur Kenntnis genommen, aber nicht beachtet hat.

1.1.1 Übersehen von einschlägigen Vorschriften

a) Nach dem KiStG NRW und der nachgeordneten KiStO besteht bei glaubensverschiedener Ehe eine **Konkurrenz**¹. von KiEst (§ 4 Abs. 1 Nr.1 a mit § 7) und besonderem Kirchgeld (§ 4 Abs. 1 Nr. 5). Diese wird nach Landesrecht aufgelöst durch eine Vergleichsberechnung

¹ So die obersten Finanzbehörden der Länder z.B. für Sachsen-Anhalt der „RdErl. des MF vom 22. 12. 1992 - 42 - S 2446-1 (MBI. LSA 1993, 471) und für Sachsen „Sächsisches Staatsministerium der Finanzen vom 27. April. 1992 - 32 - S 2446-1 - 6069 (BStBl. 1992 I, 341)“.

nach dem Erlass des FinMin NRW vom 08.08.2001 - S 2440 - 1/18 - V B 2; Ziff. 2), der höhere Betrag wird festgesetzt. Darauf beruht lt. Klageerwiderung (Ziff. III, V) das gegen die Klägerin festgesetzte besondere Kirchgeld.

b) Die Rechtsprechung des BFH zum besonderen Kirchgeld bei Eigenverdienst beruht darauf, dass er in seinem Urteil I R 44/05 selektiv nur die untergeordnete Rechtsfrage beurteilt hat, ob das besondere Kirchgeld erhoben werden „kann“, und nicht, weshalb der Kirchensteuerpflichtige zu einer der beiden konkurrierenden Steuern herangezogen werden darf. Der BFH hat die o.a. Vorschriften zur KiESt sowie zur Vergleichsberechnung übersehen oder übergangen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH liegt damit ein **qualifizierter Rechtsanwendungsfehler** vor. Gleiches gilt für die bisherige einschlägige Rechtsprechung des FG Düsseldorf.

Siehe dazu v.a. Klageschrift Abschnitte x, y, z Replik Abschnitte x, y, z. Näheres auch in der beigefügten Stellungnahme zu BFH I B 28/18.

1.1.2 Gegenläufige Rechtsprechung

Die Klägerin hat vorgetragen, dass eine Reihe von höchstrichterlichen Entscheidungen anderes besagt als der BFH in seiner Rechtsprechung zum besonderen Kirchgeld bei Eigenverdienst behauptet (insb. Abschnitt x der Klageschrift):

- BVerwG VII C 48.73: besonderes Kirchgeld sowie Kirchgeldtabelle nur wenn einkommenslos
- BFH I R 76/04: besonderes Kirchgeld nur wenn einkommenslos
- BFH I B 109/12: besonderes Kirchgeld nur wenn einkommenslos

1.1.3 Missachtung § 31 BVerfGG

Die Klägerin hat mehrfach auf die **tragenden Gründe** des hier verfassungsrechtlich maßgeblichen Urteils des BVerfG 1 BvR 606/60 hingewiesen

- Bei einem eigenen Einkommen „muß“ die Kirche genau dieses besteuern (Klageschrift Abschnitt x)
- Kein Zusammenrechnen der Einkommen der Ehegatten (Abschnitt x)
- Bindungswirkung dieser tragenden Gründe nach § 31 BVerfGG, andernfalls Verletzung von Rechten aus Art. 20 Abs. 3 GG sowie Art. 2 Abs. 1 GG. (Abschnitt x)
- All dies habe der BFH missachtet (Abschnitt x).

Die Missachtung der Bindungswirkung dieser tragenden Gründe stellt einen Verstoß gegen § 31 BVerfGG dar, was Rechte der Kläger aus Art. 20 Abs. 3 GG sowie Art. 2 Abs. 1 GG verletzt (BVerfG 2 BvR 1964/05, Ziffer B II). Siehe auch Replik Abschnitte x und y.

1.1.4 Beschluss I B 28/18

Die Klägerin weist in ihrer beiliegenden Stellungnahme daraufhin, dass der Beschluss des BFH I B 28/18 **verworfen** ist und das die dort herangezogene Rechtsprechung des BFH I R 44/05 ff. sowie des BVerfG 2 BvR 591/06 willkürlich und gesetzeswidrig begründet ist und in wesentlichen Punkten auf Falschzitate beruht.

1.1.5 Abgabenordnung

Die Klägerin hatte vorgetragen, dass die Rechtsprechung des BFH zum besonderen Kirchgeld in I R 44/05 ff. entgegen der ständigen Rechtsprechung des BFH auf der Übertragung von Rechtssätzen auf einen **nicht vergleichbaren Sachverhalt** beruht (Abschnitt 6.4).

Dies wird bestätigt durch § 8 KiStG NW, der die Anwendung der Abgabenordnung vorschreibt. Die Klägerin trägt mit Schriftsatz vom tt.mm.jjjj dazu detailliert vor, kurzgefasst auch in ihrer Stellungnahme zum Beschluss des BFH I B 28/18.

Aus dem Grundsatz der **Tatbestandsmäßigkeit von Steuern** (vgl. §§ 3, 38 AO) ergibt sich, dass die Sachverhalte der glaubensverschiedenen Allein- vs. Doppelverdiener Ehe von Gesetzes wegen verschieden, weil unter unterschiedliche Tatbestände des KiStG (glaubensverschiedene Ehe oder zusätzlich auch noch eigenes Einkommen) verwirklicht sind, die zu unterschiedlichen Rechtsfolgen (nur besonderes Kirchgeld oder auch noch KiEst zulässig) führen.

Danach ist die angebliche verfassungsrechtliche Beurteilung des BFH in I R 44/05 hinfällig, weil sie allein daraus besteht, dass Rechtssätze aus dem Urteil zur Alleinverdiener Ehe I R 76/04 auf den von Gesetzes wegen nicht vergleichbaren Sachverhalt der Doppelverdiener Ehe übertragen werden. Der allg. **Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt**, weil gesetzlich Ungleiches gleich behandelt wird.

1.2 Kenntnisnahme von Klägervorbringen

Nach ständiger Rechtsprechung der Bundesgerichte zu Anhörungsrügen hat das Gericht - hier also der Berichterstatter - Vorbringen der Parteien auch dann zur Kenntnis genommen, auch wenn es nicht darauf reagiert, so z.B.:

„Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht das Vorbringen eines Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat, wenngleich es nach Art. 103 Abs. 1 GG nicht verpflichtet ist, sich mit jedem Vorbringen in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen.“ (BFH, I S 8/12, m.w.N.)

Danach hat der Berichterstatter die vorstehend skizzierten Vorbringen der Klägerin zur Kenntnis genommen: Übersehen von Vorschriften, gegenläufige Rechtsprechung usw.

Er hat sie aber ausweislich seines o.a. Schreibens nicht erwogen.

1.3 Hinweis des Gerichts auf BFH I B 28/18

Das Gericht bzw. der Berichterstatter hat mit Schreiben vom 0.0.2020 die Klägerin bzw. deren Bevollmächtigten auf den Beschluss des BFH I B 28/18 hingewiesen, wonach es „in der Rechtsprechung geklärt“ sei, dass die Erhebung des besonderen Kirchgeld auch bei Eigenverdienst des kirchenangehörigen Ehegatten verfassungsgemäß sei.

Damit zeigt der Berichterstatter gem. § 139 Abs. 2 ZPO an, dass das Gericht sich bei seiner Entscheidung im vorliegenden Streitfall auf diesen Beschluss I B 28/18 stützen will. Dies kann nach dem o.a. Schreiben nur bedeuten, dass er dem 1. Senat empfehlen will, seiner Entscheidung den Leitsatz dieses Beschlusses zugrunde legen will, den er in seinem Schreiben vom 0.0.2020 ja nahezu wörtlich wiedergibt. Dies ergibt sich direkt aus dem Hinweis, man möge zur Vermeidung von Kostennachteilen eine Rücknahme der Klage prüfen.

Demnach hat sich der Berichterstatter darauf festgelegt, dem Gericht zu empfehlen, aufgrund des o.a. Leitsatzes die Klage abzuweisen.

Ein **Leitsatz** ist lt. BGH **nicht Bestandteil des Urteils** ist, hat keine Rechtskraft und dient nur der Information der Öffentlichkeit. Der Leitsatz von I B 28/18 gibt weder den Inhalt dieses Beschlusses noch die Rechtslage zutreffend wieder. Näheres in meiner beiliegenden Stellungnahme zum Beschluss I B 28/18.

2 Resultierende Diskrepanzen

Mit seinem Hinweis auf den Leitsatz von I B 28/18 macht der Berichterstatter deutlich, dass es beabsichtigt, dem Gericht eine Entscheidung entgegen seinem o.a. Kenntnisstand zu empfehlen.

a) Der Leitsatz von I B 28/18 stellt nicht die neueste Rechtsprechung des BFH zum besonderen Kirchgeld bei Eigenverdienst dar, weil er i.w. nur das Urteil I R 44/05 von 2006 wiedergibt. Die neueste diesbzgl. Rechtsprechung des BFH ist:

Verfassungsrechtlich maßgeblich ist hier das Obiter dictum aus BVerfG 1 BvR 606/06, und dieses bedeutet lt. BFH „Besonderes Kirchgeld wenn kirchensteuerfrei“ (I B 28/18, Ziff. II 2 b) cc). Danach entsprechen seine o.a. früheren Entscheidungen I R 44/05 ff. nicht dem Urteil des BVerfG 1 BvR 606/06, weil sie das besondere Kirchgeld generell bei Eigenverdienst gebilligt haben, also auch bei Vorliegen von KiESt.

b) Der Berichterstatter beabsichtigt demnach, sich letztlich auf die Entscheidungen I R 44/05 ff. zu stützen, die wegen des Übersehens maßgeblicher einschlägiger Vorschriften lt. BFH als gesetzeswidrig² und lt. BVerfG als willkürlich³ zu beurteilen sind.

c) Der Berichterstatter beabsichtigt demnach, sich auf die Behauptung des Leitsatzes „Es ist in der Rechtsprechung geklärt ...“ zu stützen, obwohl ihm bekannt ist, dass die Entscheidungen BFH I R 76/04, BFH I B 109/12 und BVerwG VII C 48.73 das Gegenteil dieses Leitsatzes besagen.

d) Der Berichterstatter beabsichtigt demnach, dem Gericht eine Entscheidung über die vorliegende Klage vorzuschlagen, die auf dem Übersehen maßgeblicher einschlägiger Vorschriften (KiStG zur KiESt, Vergleichsberechnung, KiStG zur Abgabenordnung, § 38 AO) beruht. Dies stellt nach ständiger Rechtsprechung des BFH⁴ einen schwerwiegenden Rechtsanwendungsfehler nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 FGO dar, der die Zulassung der Revision begründet. Mit seiner Empfehlung erregt der Berichterstatter zum Nachteil der Klägerin und zum Vorteil der Beklagten einen Irrtum über die Rechtslage.

e) Der Berichterstatter beabsichtigt demnach weiter, sich auf eine Rechtsprechung zu stützen (insbes. BFH I B 44/05 ff.), die entgegen § 31 BVerfGG die tragenden Gründe des hier verfassungsrechtlich maßgeblichen Urteils missachtet, und auch selbst dem Gericht zu empfehlen, seine Bindung an diese tragenden Gründe entgegen § 31 BVerfGG zu missachten. Dies, obwohl ihm aufgrund des Vortrags der Klägerin bekannt ist, dass diese Missachtung von § 31 BVerfGG einen Verstoß gegen Art. 20 Abs.3 GG sowie eine Verletzung von Rech-

² s. z.B. BFH v. 09.02.2017 - VI B 58/16, Ziff. 1 a) ; BFH v. 15.2.2012, IV B 126/10, Ziff. 1 a) ; BFH v. 11.3.2011, V B 45/10, Ziff. 1 a), BFH vom 18.08.2010 - X B 178/09, Ziff. 1a), BFH v. 06.02.2014 - II B 129/13, Ziff. 3 a), BFH v. 28.07.2003 - V B 72/02, Ziff. II 2. - Ebenso: Schwarz/Pahlke zu § 116 FGO, Rz. 39 zur Revisionszulassung wg. schwerwiegender unzutreffender Rechtsanwendung.

³ BVerfG 2 BvR 2048/12, Ziff. IV 1, m.w.N.; ebenso: 1 BvR 1243/88, Ziff. B II 2 a); m.w.N.

⁴ s. z.B. BFH III B 62/15, III B 112/14, III B 20/13, X B 154/04, IX B 13/05, VII B 344/03

ten der Klägerin aus Art. 2 Abs. 1 GG darstellt.

3 Besorgnis der Befangenheit gem. § 51 Abs.1 FGO

3.1 Grundsätze

a) Ein Ablehnungsgesuch ist begründet, wenn der Kläger **bei verständiger Würdigung**⁵ des ihm bekannten Sachverhaltes Grund zur Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die dessen Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann.

Es kommt nicht darauf an, ob der abgelehnte Richter tatsächlich befangen ist. Die Befangenheit ist ein Zustand eines Richters, der seine vollkommen gerechte, von jeder falschen Rücksicht freie Einstellung zur Sache, seine Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten beeinträchtigen kann (BVerfGE 21, 146 = NJW 1967, 1123). Ein solcher Zustand kann in der Regel nicht mit hinreichender Sicherheit bewiesen werden.

Daher ist die Ablehnung schon begründet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Es ist also nicht erforderlich, dass der Richter in der Tat parteilich oder befangen ist. Ob der abgelehnte Richter sich selbst für unbefangen hält oder er für Zweifel an seiner Unbefangenheit Verständnis aufbringt, ist deshalb ebenso bedeutungslos (BVerfGE a.a.O.; BVerfGE 32, 288 (290)).

b) Es kommt entscheidend darauf an, ob der den Richter ablehnende Kläger bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit, d.h. an der objektiven und zu allen Verfahrensbeteiligten Distanz wahrenden Einstellung des abgelehnten Richters innerhalb des vorliegenden Verfahrens zu zweifeln (BVerfG E 32; 288 (290); BGHSt 24, 336 (338)):

*„Nach § 51 Abs. 1 FGO i. V. m. § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn **ein Grund** vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Gründe für ein solches Misstrauen sind gegeben, wenn ein Beteiligter von seinem Standpunkt aus bei vernünftiger, objektiver Betrachtung davon ausgehen kann, dass der Richter nicht unvoreingenommen entscheiden wird. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Entscheidung wirklich von Voreingenommenheit beeinflusst ausfiele. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob der Beteiligte, der das Ablehnungsgesuch angebracht hat, von seinem Standpunkt aus bei Anlegung des angeführten objektiven Maßstabs Anlass hat, Voreingenommenheit zu befürchten (ständige Rechtsprechung, vgl. z. B. BFH-Beschlüsse vom 4. Juli 1985 V B 3/85, BFHE 144, 144, BStBl II 1985, 555, und vom 11. Januar 1995 IV B 104/93, BFH/NV 1995, 629).“*

(BFH, Beschl. v. 28.06.2002, Az.: IV B 75/01; Hervorhebung nur hier)

Sowie:

*„Eine Besorgnis der Befangenheit ist gegeben, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. BVerfGE 82, 30 <38>). Tatsächliche Befangenheit oder Voreingenommenheit ist nicht erforderlich; **es genügt schon der „böse Schein“**, also der*

⁵ dh ohne Launenhaftigkeit oder Willkür, vgl BAG NJW 91, 2726

mögliche Eindruck mangelnder Objektivität (vgl. BVerfGE 46, 34 <41>). Entscheidend ist demnach, ob das beanstandete Verhalten für einen verständigen Verfahrensbeteiligten Anlass sein kann, an der persönlichen Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. BVerfGG 5, 269 <281>; 13, 72 <79>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 25. Juli 2012, a.a.O., Rn. 13).“
(BVerfG 2 BvR 1750/12; Rn 14; Hervorhebung nur hier). Ebenso: 2 BvR 615/11.

Vorstehend wurden einige Sachverhalte dargelegt, die alle die Besorgnis der Befangenheit aufkommen lassen. Diese werden nachstehend präzisiert und den „Gründen“ für Befangenheit subsumiert.

3.2 Evident mangelnde Sorgfalt

Die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Berichterstatter ist u.a. in der evident mangelnden Sorgfalt der Bearbeitung begründet, die sich einseitig allein zu Lasten der Klägerin auswirkt.

a) Der Berichterstatter verweist mit Schreiben vom 0.0.2020 auf den Beschluss den BFH I B 28/18. Das Schreiben lässt nicht erkennen, dass der Berichterstatter mehr als den Leitsatz dieses Beschlusses gelesen hat, im Gegenteil. Denn der Beschluss besagt im Widerspruch zu seinem Leitsatz in einer weiten Auslegung des Obiter dictums aus BVerfG 1 BvR 606/60 auch, dass das besondere Kirchgeld nur dann verfassungskonform sei, wenn keine KiESt anfällt.

Der Leitsatz gibt den Beschluss nicht korrekt wieder, die Rechtslage sowieso nicht.

Näheres in meiner beiliegenden Stellungnahme zu dem Beschluss I B 28/18.

b) Hätte der Berichterstatter die Vorbringen der Klägerin auch nur überflogen, so hätte ihm auffallen müssen, dass die Klägerin mehrfach vorgetragen hat, dass die einschlägige Rechtsprechung des BFH auf dem Übersehen von Vorschriften und der Übertragung von Rechtsätzen auf nicht vergleichbare Sachverhalte beruht.

Diese elementare Kritik ist **innerhalb von Minuten nachgeprüft** und bestätigt, wenn man sich die Mühe macht, das kurze Urteil des BFH I R 44/05 unter diesem Gesichtspunkt durchzulesen. Diese Mühe hat sich der Berichterstatter offensichtlich nicht gemacht, wie man an seinem o.a. Schreiben sieht.

c) Der Berichterstatter hat des Weiteren nicht beachtet, dass die Klägerin zwar aufgrund der Vergleichsberechnung zum besonderen Kirchgeld herangezogen wurde (Klageerwiderung Ziff. x und y), dass der BFH aber diese Vergleichsberechnung durchweg übersehen oder übergangen hat - obwohl die Klägerin in Klageschrift und Replik zur Klageerwiderung mehrfach darauf hingewiesen hat.

d) Des Weiteren hat der Berichterstatter offensichtlich nicht erkannt, dass der Leitsatz eines Urteils keinerlei rechtliche Bedeutung hat. (Näheres in meiner beiliegenden Stellungnahme zum BFH-Beschluss I B 28/18, Abschnitt 1).

e) Bei der Klägerin ist der Eindruck entstanden, dass der Berichterstatter die Akte aufgeschlagen hat, die Streitfrage „besonderes Kirchgeld“ gesehen hat, in **juris** den neuesten Beschluss des BFH gesucht hat und sodann allein aufgrund des Leitsatzes das o.a. Schreiben veranlasst hat.

f) Es liegt eine **evident mangelhafte Sorgfalt** vor, die die Klägerin gegenüber der Beklagten benachteiligt und die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt. (Dazu: Schneider, NJW

1996, 2285 mit Hinweis auf OLG Oldenburg FamRZ 1992, 191. Ebenso: Urteil des Hess-VGH vom 30.03.1987, 5 TE 1546/86).

3.3 Bewusste Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör

Die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Berichterstatter ist dadurch begründet, dass der Berichterstatter dem I. Senat eine Entscheidung vorschlagen will, die wesentliche Vorbringen der Klägerin von vornherein nicht zur Kenntnis nimmt und nicht in Erwägung zieht, was der beklagten Kirche nützt und die Klägerin benachteiligt.

a) Die Klägerin hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

„Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. ... Es ist mit Art. 103 Abs. 1 GG daher nicht vereinbar, wenn ein Gericht einen ordnungsgemäß eingereichten Schriftsatz unberücksichtigt lässt.“
(BVerfG, 2 BvR 1082/18 Rn 14 (m.w.N.))

Wird dieses willkürlich verweigert, liegt Befangenheit vor:

„Ebenso führt auch eine etwaige unrichtige Handhabung des Verfahrensrechts für sich genommen nicht zur begründeten Besorgnis der Befangenheit eines Richters (vgl. BVerfGK 12, 139 <145>). Erforderlich ist vielmehr, dass sich in der Verfahrensweise des Richters eine unsachliche oder gar von Willkür geprägte Einstellung äußert ...“ (BVerfG, 1 BvR 96/10 - Rn 12)

b) Die Klägerin hat substantiiert zum Übersehen von Vorschriften insb. beim BFH vorgetragen:

- Klageschrift:
 - o Zur Individualbesteuerung bzw. Haushaltsbesteuerung gem. BVerfG: Abschnitte x, y, z,
 - o Zur KiESt: insb. Abschnitt x
 - o Zur Vergleichsberechnung: Abschnitt x, y, z
- Replik vom tt.mm.jjjj:
 - o Zur Vergleichsberechnung: Abschnitte x, y, z
 - o Zur KiESt: insbes. Abschnitt x und y
 - o Zu § 31 BVerfGG: Abschnitt x und y weitere Nennungen.

c) Der Berichterstatter hat mit seinem Hinweis auf den Leitsatz von BFH I B 28/18 in seinem o.a. Schreiben deutlich gemacht, dass er diese Vorbringen der Klägerin nicht berücksichtigt hat und nicht berücksichtigen will, wenn er dem Gericht eine Entscheidungsempfehlung vorlegt. Dabei geht es immerhin um den Vorwurf der Gesetzeswidrigkeit bzw. Willkür wegen Übersehens von Vorschriften, der damit fortgeschrieben würde.

Die Nicht-Erwägung dieser Vorbringen bedeutet eine Benachteiligung der Klägerin, weil das dem 1. Senat empfohlene Übersehen der o.a. Vorschriften von vornherein bedeutet, dass die Klage abgewiesen wird.

Angesichts dieser willkürlichen Vorgehensweise des Berichterstatters steht zu befürchten, dass er auch weitere derartige Vorbringen nicht berücksichtigen will, insbes. zum Übersehen der AO, wozu ich in der Stellungnahme zum Beschluss des BFH I B 28/18 kurz und in einem separaten Schriftsatz differenzierter vortrage.

Damit liegen Gründe für die Besorgnis der Befangenheit gegenüber der Berichterstatter vor.

3.4 Einseitige Verkürzung der Rechtsfrage

Die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Berichterstatter ist u.a. darin begründet, dass der Berichterstatter dem Gericht aufgrund von BFH I B 28/18 eine Entscheidung empfehlen will, die auf einer einseitigen Verkürzung der zu klärenden Rechtsfrage entgegen dem streitigen Sachverhalt beruht, was einen positiven Ausgang der Entscheidung für die Klägerin von vornherein ausschließt.

a) Nach seinem o.a. Schreiben will der Berichterstatter dem Gericht empfehlen, das gegen die Klägerin festgesetzte besondere Kirchgeld deshalb als rechtmäßig zu billigen, weil dieses nach dem Leitsatz von BFH I B 28/18 auch bei Eigenverdienst verfassungsgemäß sei.

Der BFH bzw. der Bearbeiter dieses Leitsatzes täuscht insoweit über die Rechtslage, als dieser Leitsatz eine umfassende Verfassungsmäßigkeit des besonderen Kirchgeldes bei Eigenverdienst vorspiegelt, über die der BFH aber gar nicht befunden hat.

In der zugrundeliegenden Rechtsprechung in I R 44/05 hat der BFH nur über das besondere Kirchgeld nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 KiStG NW befunden und die konkurrierenden Bestimmungen zur KiESt in § 4 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 7 KiStG NW übersehen, wie man anhand des KiStG und des Urteils I R 44/05 in wenigen Minuten nachprüft; ebenso die Vergleichsberechnung.

b) Bei glaubensverschiedener Doppelverdienerreihe ist nach § 38 AO i.V.m. § 8 KiStG NW erstens der Tatbestand für das besondere Kirchgeld nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 KiStG NW⁶ erfüllt, und zweitens auch der Tatbestand für KiESt nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 a i.V.m. § 7 KiStG NW. Es liegt eine Unbestimmtheit aus zwei konkurrierenden Steueransprüchen vor.

Lt. Klageerwiderung Ziff. x und y wurde die Klägerin nach der Vergleichsberechnung deshalb zum besonderen Kirchgeld herangezogen, weil dieses mit xxx € höher war als die ebenfalls mögliche KiESt mit yyy €. Rechtsgrundlage für diese Auswahl nach Betragshöhe ist der Erlass des FinMin NRW vom 08.08.2001 - S 2440 - 1/18 - V B 2, Ziffer 2, und nicht der von der beklagten Kirche erfundene „Mindestkirchensteuercharakter“.

c) Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieses hier streitigen besonderen Kirchgeldes reicht es somit nicht aus, dass eine der beiden verglichenen Steuern auch bei Eigenverdienst verfassungsgemäß ist (wie der BFH entgegen BVerfG meint), sondern es ist vorrangig die Konkurrenz von KiESt und besonderem Kirchgeld zu klären.

Die hier zu klärende Rechtsfrage ist daher, ob diese Wahl einer von zwei lt. KiStG gleichermaßen möglichen Steuern allein aufgrund ihrer Betragshöhe rechtmäßig und der Verfassung gemäß ist.

Dazu hat der BFH in seinem Beschluss I S 24/13 gesagt, dass die Vergleichsberechnung nicht die strikte Trennung von KiESt und besonderem Kirchgeld aufhebt, die nach BVerfG 1 BvR 606/60 darin begründet sei, dass das besondere Kirchgeld sich „nur für diese Fallkonstellation“ „mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei“ am Lebensführungsaufwand ori-

⁶ Auf die KiStO kommt es hier nicht an, da sie ohnehin nur die Bestimmungen des KiStG dupliziert.

entiert (BFH I B 109/12).

d) Der Berichterstatter beabsichtigt dennoch offensichtlich, diese hier anstehende Rechtsfrage nach dem Vorbild des Leitsatzes von BFH I B 28/18 darauf zu verkürzen, ob das besondere Kirchgeld bei Eigenverdienst erhoben werden „kann“ - was in § 4 Abs. 1 Nr. 5 KiStG NW aber ohnehin steht.

Der Berichterstatter will dem 1. Senat also vorschlagen, die gesetzlich vorgesehene KiESt, ihre Konkurrenz zum besonderem Kirchgeld sowie die Vergleichsberechnung zu übersehen, obwohl die streitige Heranziehung der Klägerin zum besonderen Kirchgeld genau darauf beruht.

e) Diese willkürliche Verkürzung der zu klärenden Rechtsfrage durch das bewusste Verschweigen der KiESt und ihrer Konkurrenz zum besonderem Kirchgeld aus dem KiStG benachteiligt die Klägerin von vornherein. Der Berichterstatter verweigert ihr mit seinem Entscheidungsvorschlag eine rechtliche Klärung dieser Konkurrenz von KiESt und besonderem Kirchgeld, die nach BVerfG 1 BvR 606/60 und seinen tragenden Gründen zu ihren Gunsten ausgehen muss.

Die beklagte Kirche ist bevorteilt, weil der Berichterstatter mit dieser verkürzten Rechtsfrage für sie das Risiko eine Niederlage abwendet.

3.5 Missachtung des Gesetzes

Die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Berichterstatter ist u.a. darin begründet, dass der Berichterstatter dem 1. Senat eine Entscheidung empfehlen will, die auf der Missachtung gesetzlicher Vorgaben beruht, was sich zum Nachteil der Klägerin und zum Vorteil der beklagten Kirche auswirkt.

a) Der Richter ist dem Gesetz unterworfen. (Art. 97 GG)

b) Eine Entscheidung nach dem Leitsatz von BFH I B 28/18 beruht u.a. darauf, dass § 4 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 7 KiStG NW, der die Möglichkeit der Erhebung von KiESt bei glaubensverschiedener Ehe bestimmt, entgegen der AO übergangen wird.

§ 8 **KiStG NW** verlangt die Anwendung der **Abgabenordnung**, insb. bei der Ermittlung der Steuerschuld. Damit greift § 38 AO, nach dem die Steuerschuld aus der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands entsteht. Nach § 4 Abs. 1 KiStG NW entsteht bei glaubensverschiedener Ehe ein Steueranspruch auf das besondere Kirchgeld, und bei Eigenverdienst des Kirchenmitgliedes zudem ein weiterer auf KiESt. Näheres in meinem Schriftsatz vom tt.mm.jjjj sowie in meiner Stellungnahme zum Beschluss I B 28/18.

Der Entscheidungsvorschlag des Berichterstatters missachtet diesen gesetzlichen Zusammenhang. Sachfremde Erwägungen sind anzunehmen. Dies benachteiligt die Klägerin, weil damit entgegen dem Gesetz (KiStG, AO) nur solche Vorschriften beachtet werden, die das höhere Kirchgeld legitimieren.

c) Eine Entscheidung nach dem Leitsatz von BFH I B 28/18 beruht u.a. darauf, dass entgegen **§ 31 BVerfGG** die **tragenden Gründe** aus der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG missachtet werden, insb. solche aus BVerfG 1 BvR 606/60. In diesem Urteil sind lt. BVerfG 2 BvR 591/06 die im Wesentlichen maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen der Heranziehung zur Kirchensteuer bzw. zum besonderen Kirchgeld geklärt. Danach ist das Urteil 1 BvR 606/60 in seiner Gesamtheit hier einschlägig und maßgeblich, weil zu klären ist, ob die Klägerin zur KiESt oder zum besonderen Kirchgeld herangezogen werden darf bzw.

ist.

Die tragenden Gründe von 1 BvR 606/60 besagen im Wesentlichen, dass im Falle eines eigenen Einkommens die Kirche genau dieses besteuern muss (Ziff. C I 2), was KiESt bedeutet, und dass dem Einkommen des kirchenangehörigen Ehegatten nicht das seines konfessionslosen Ehegatten hinzugerechnet werden darf (Ziff. C I 2a, d), was die Bemessung der Kirchensteuer am gemeinsamen Einkommen ausschließt. Näheres in meinem Schriftsatz vom tt.mm.jjjj Abschnitt x.

d) Der Entscheidungsvorschlag des Berichterstatters missachtet die gesetzliche Bindung des Gerichts aus § 31 BVerfGG an diese tragenden Gründe. Das bedeutet einen Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 GG und verletzt Rechte der Klägerin aus Art. 2 Abs. 1 GG (BVerfG 2 BvR 1964/05, Ziffer B II).

Der Berichterstatter empfiehlt dem 1. Senat, bewusst die o.a. verfassungsrechtlichen Klärungen des BVerfG zu missachten und sich entgegen § 31 BVerfGG bewusst nur auf einen Leitsatz zu berufen, der weder den betreffenden Beschluss noch die Rechtslage zutreffend wiedergibt.

Dies nützt der beklagten Kirche und benachteiligt die Klägerin.

3.6 Willkürlich und gesetzeswidrig

Die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Berichterstatter ist u.a. darin begründet, dass er dem Gericht bewusst eine Entscheidung empfiehlt, die auf dem Übersehen von Vorschriften beruht. Dieses bedeutet lt. BVerfG Willkür, was wiederum lt. BVerfG die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt.

a) Das Übersehen einschlägiger Vorschriften bedeutet lt. BVerfG Willkür.

*„Willkür liegt vielmehr erst vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm **nicht berücksichtig**t oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird (vgl. etwa BVerfGE 62, 189 (192) = NJW 1983, 809; BVerfGE 83, 82 (85 ff.) = NJW 1991, 157; BVerfGE 86, 59 (62 ff.) = NJW 1992, 1675).“* (BVerfG, Beschluss vom 3.11.1992 -- 1 BvR 1243/88 Ziffer B II 2 a) (Hervorhebung nur hier). Ebenso: BVerfG 1 BvR 2228/06)

*„Willkür liegt vielmehr erst vor, wenn eine **offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtig**t oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird. Das ist anhand **objektiver Kriterien** festzustellen. Schuldhaftes Handeln ist nicht erforderlich.“* (BVerfG 1 BvR 2120/16, Rn 12; Hervorhebung nur hier)

Das Übersehen der o.a. Vorschriften des KiStG bzw. der KiStO stellt eine ohne weiteres feststellbare Fehlerhaftigkeit dar, die auf Willkür beruht, wie die Klägerin dargelegt hat.

*„Verfahrensverstöße oder sonstige Rechtsfehler, die einem Richter unterlaufen sein sollen, stellen grundsätzlich keinen **Ablehnungsgrund** dar. Eine Ausnahme gilt, wenn Gründe dafür dargelegt werden, die dafür sprechen, dass eine ohne Weiteres feststellbare **Fehlerhaftigkeit** auf einer unsachlichen Einstellung des Richters gegenüber dem ihn ablehnenden Beteiligten oder auf **Willkür** beruht.“* (BFH X S 30/13) (Hervorhebung nur hier)

Das Vorliegen von Willkür begründet die Besorgnis der Befangenheit:

*„Tatsächlich oder vermeintlich unrichtige Entscheidungen begründen eine Ablehnung wegen Besorgnis der **Befangenheit** nur dann, wenn Gründe dargetan werden, die dafür*

sprechen, dass die mögliche Fehlerhaftigkeit auf einer unsachlichen, voreingenommenen Einstellung des Richters gegenüber dem ablehnenden Beteiligten beruht oder wenn der Grad der Fehlerhaftigkeit so groß ist, dass der **Schluss auf Willkür gerechtfertigt** erscheint (ständige Rechtsprechung, vgl. BFH-Beschlüsse vom 21. November 1991 VII B 53-54/91, BFH/NV 1992, 526; vom 29. März 1995 II B 36/94, BFH/NV 1996, 45; vom 27. März 1997 XI B 190/96, BFH/NV 1997, 780, und in BFH/NV 1998, 61). Die Rechtsprechung hat dies bei gravierenden Verfahrensfehlern oder einer **Häufung von Rechtsverstößen** angenommen, die auf unsachliche Erwägungen schließen lassen (BFH-Beschluss in BFH/NV 1999, 480, m.w.N.).“

(BFH Beschluss v. 28.11.2001 - VII B 67/01, Ziff. II 2); Hervorhebungen nur hier)

„Verfahrensverstöße oder sonstige Rechtsfehler eines Richters bilden --selbst wenn sie vorliegen-- grundsätzlich keinen **Ablehnungsgrund**. Anders verhält es sich nur, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Fehlerhaftigkeit auf einer unsachlichen Einstellung des Richters oder **auf Willkür** beruht (vgl. BFH-Beschlüsse in BFH/NV 1995, 629, und vom 27. März 1997 XI B 190/96, BFH/NV 1997, 780, jeweils m. w. N.). Darauf kann etwa eine **Häufung von Verfahrensfehlern** hinweisen (BFH-Beschlüsse vom 29. Oktober 1993 XI B 91/92, BFH/NV 1994, 489, und in BFH/NV 1995, 629).“

(BFH, 28.06.2002 - IV B 76/01, Rn. 28; Hervorhebungen nur hier)

b) Das Übersehen von Vorschriften ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH gesetzeswidrig⁷.

c) Mit dem Bezug auf den Leitsatz von I B 28/18 im o.a. Schreiben macht der Berichterstatter deutlich, dass er entgegen den Vorbringen der Klägerin dem 1. Senat bewusst eine fehlerhafte Entscheidung vorschlagen will, die auf Willkür wegen Übersehens vor Vorschriften zum Nachteil der Klägerin beruht:

- Übersehen oder Übergehen der Vorschriften des KiStG NW zur KiEst (§ 4 Abs. Nr. 1, § 7) sowie er entsprechenden Vorschriften der KiStO der Beklagten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a)
- Übersehen oder Übergehen der Vergleichsberechnung, die die Konkurrenz bzw. Unbestimmtheit von KiEst und besonderem Kirchgeld auflöst (Erlass des FinMin NRW vom 08.08.2001 - S 2440 - 1/18 - V B 2; Ziff. 2) und im Streitfall das besondere Kirchgeld gegen die Klägerin begründet⁸.
- Übersehen oder Übergehen der Anwendung der Abgabenordnung (AO) gem. § 8 Abs. 1 und 3 des KiStG NW. Übersehen der § 3 und 38 AO zur Tatbestandsmäßigkeit der Steuer sowie von § 155 ff. AO zur Festsetzung der Steuer.
- Übersehen oder Übergehen von § 31 BVerfGG, der die Bindung des Gerichts an die tragenden Gründe der einschlägigen Entscheidungen des BVerfG vorschreibt.

Dazu hatte die Klägerin ausführlich vorgetragen (s.o.), also ist dies dem Berichterstatter nach ständiger Rechtsprechung bekannt (s.o. Abschnitt 1.2).

⁷ s. z.B. BFH v. 09.02.2017 - VI B 58/16, Ziff. 1 a) ; BFH v. 15.2.2012, IV B 126/10, Ziff. 1 a); BFH v. 11.3.2011, V B 45/10, Ziff. 1 a), BFH vom 18.08.2010 - X B 178/09, Ziff. 1a), BFH v. 06.02.2014 - II B 129/13, Ziff. 3 a), BFH v. 28.07.2003 - V B 72/02, Ziff. II 2. - Ebenso: Schwarz/Pahlke zu § 116 FGO, Rz. 39.

⁸ Die Beklagte hat in ihrer Klageerwiderung Ziff. III u. V darauf hingewiesen, dass die Heranziehung der Klägerin zum besonderen Kirchgeld auf der Vergleichsberechnung beruht.

d) Damit ist anhand objektiver Kriterien (BVerfG 1 BvR 2120/16, Rn 12) festgestellt, dass in dem Beschluss des BFH I B 28/18 und der dort angeführten Rechtsprechung Willkür wegen Nicht-Beachtung offensichtlich einschlägiger Normen gegeben ist. Der Berichterstatter beabsichtigt ausweislich seines o.a. Schreibens dem Gericht zu empfehlen, diese Willkür mit einer gleichgearteten Entscheidung fortzusetzen, obwohl er die einschlägigen Vorwürfe der Klägerin kennt.

Damit ist der Vorwurf der Befangenheit nach der o.a. Rechtsprechung der BVerfG begründet.

Das Schreiben des Berichterstatters impliziert eine Häufung von Rechtsfehlern insbes. durch das Übersehen mehrerer entscheidungserheblicher Vorschriften, so dass schon durch diese Häufung die Besorgnis der Befangenheit begründet ist (z.B. BFH I B 117/96, IX B 93/96, IV B 75/01).

Der Berichterstatter benachteiligt die Klägerin, indem er willkürlich nur solche Vorschriften heranzieht, die der beklagten Kirche nützen und andere, die die Position der Klägerin stützen könnten, verschwinden lässt.

3.7 Subjektive Gewissheit

Die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Berichterstatter ist u.a. darin begründet, dass der Berichterstatter mit seinem Schreiben vom 0.0.2020 die Entscheidung im vorliegenden Streitfall bereits vorweggenommen hat

„Grund zur Besorgnis der Befangenheit kann bestehen, wenn der Richter in ungewöhnlicher, nach der Prozeßlage nicht verständlicher Weise subjektive Gewißheit erkennen läßt, so daß die Beteiligten Anlaß haben können zu befürchten, er ziehe nicht mehr in Betracht, die Sach- oder Rechtslage könne anders sein als er annimmt, und er sei dementsprechend diesbezüglichen Argumenten der Beteiligten gegenüber nicht mehr aufgeschlossen und unvoreingenommen (vgl. BFH-Beschluß in BFHE 144, 144, BStBl II 1985, 555).“ (BFH VII B 227/98)

Der Berichterstatter verweist im o.a. Schreiben, dass es lt. BFH „in der Rechtsprechung geklärt“ sei, dass die Erhebung des besonderen Kirchgeldes auch bei Eigenverdienst verfassungsgemäß sei. Dies ist eine absolute Aussage, die keinen Spielraum für eine anderslautende Entscheidung lässt. Dies ergibt sich zudem aus dem Hinweis auf ggf. „weitere Kostennachteile“, der besagt, dass bei Fortführung der Klage solche weitere Kostennachteile entstehen werden, sprich die Klage abgewiesen werden wird.

Diese subjektive Gewissheit des Berichterstatters ist nicht in der Rechtslage begründet, sondern allein aus sachfremden Erwägungen. Dem Berichterstatter ist bekannt, dass es gegenläufige Rechtsprechung gibt, auch von Seiten des BFH (s.o.), und dass seine Entscheidungsempfehlung auf dem bewussten Übersehen von Vorschriften beruht.

Eine solche Entscheidung wäre entgegen der Rechtslage zum Nachteil der Klägerin und zum Vorteil der beklagten Kirche.

3.8 Nicht offen für Gegenargumente

Die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Berichterstatter ist u.a. darin begründet, dass der Berichterstatter mit seinem o.a. Schreiben erkennen lässt, dass er Gegenargumenten zum Nachteil der Klägerin nicht offen gegenüber steht.

a) Zu einer vergleichbaren Konstellation sagt der BFH in seinem Beschluss vom 4.7.1985 - V B 3/85:

„3. Die Beschwerde der Klägerin und ihr Ablehnungsgesuch sind begründet; denn die Klägerin hat entgegen der angefochtenen Entscheidung Anlaß zur Besorgnis, dem Berichterstatter fehle ihr gegenüber die gebotene Unbefangenheit, weil er nicht mehr bereit sei, Argumente gegen seine Ansicht über den zu erwartenden Verfahrensausgang unvoreingenommen in Erwägung zu ziehen.“

„c) Grund zur Besorgnis für die Klägerin, der Berichterstatter könne ihr gegenüber nicht mehr unbefangen sein, gibt jedoch das Schreiben des Berichterstatters in der Hinsicht, daß es Zweifel aufkommen läßt, ob der Berichterstatter weiterhin Gegengründen gegen seine Ansicht zugänglich bleibt.

Die in dem Schreiben zum Ausdruck kommende Auffassung des Berichterstatters, daß die Klage keinen Erfolg haben könne, setzt eine entsprechende Beantwortung der maßgeblichen Rechtsfragen und der betreffenden Sachfragen durch den Berichterstatter voraus. Zu allen drei Punkten hat der Berichterstatter sich in einer Weise geäußert, die auf ein ungewöhnliches Maß an - subjektiver - Gewißheit hinsichtlich der Richtigkeit der gewonnenen Erkenntnisse hindeutet.

Die Klägerin hat unter diesen Umständen Grund zur Besorgnis, die Überzeugung des Berichterstatters von der Richtigkeit seiner Antworten auf die maßgebenden Sach- und Rechtsfragen und seiner Meinung über den gebotenen Verfahrensausgang sei so fest gefügt, daß er den Ergebnissen des weiteren Verfahrens bis zur Entscheidung statt mit einer vorläufigen mit einer endgültigen Beurteilung gegenüberstehen werde.“

b) So liegt es auch hier.

Der Berichterstatter verweist im o.a. Schreiben darauf, dass es lt. BFH „in der Rechtsprechung geklärt“ sei, dass die Erhebung des besonderen Kirchgeldes auch bei Eigenverdienst verfassungsgemäß sei. Mit diesem Hinweis auf eine neue Rechtsprechung des BFH will er der Klägerin offensichtlich deutlich machen, dass es keine Gegenargumente gibt. Dies ergibt sich zudem aus dem Hinweis auf ggf. „weitere Kostennachteile“, der besagt, dass bei Fortführung der Klage solche weitere Kostennachteile entstehen werden, sprich die Klage abgewiesen werden wird.

Der Berichterstatter hat nach ständiger Rechtsprechung die Vorbringen der Klägerin zur Kenntnis genommen, ist aber offensichtlich nicht bereit, sie auch nur in Erwägung zu ziehen, wie der apodiktische Verweis auf den Leitsatz von I B 28/18 zeigt.

Der Berichterstatter benachteiligt die Klägerin, indem er auch eindeutige Gegenargument wie z.B. gegenläufige Rechtsprechung oder das Übersehen von Vorschriften unter den Teppich kehrt.

3.9 Revisionsgrund

Der Berichterstatter hat nach dem o.a. Schreiben die Absicht, dem 1. Senat im hiesigen Verfahren vorzuschlagen, entsprechend dem Leitsatz von BFH I B 28/18 zu entscheiden. Es ist daher nicht anzunehmen, dass er vorschlagen wird, die Revision zuzulassen.

Wie vorstehend ausgeführt, bedeutet das, dass der Berichterstatter dem 1. Senat vorschlagen wird, eine Reihe von einschlägigen gesetzlichen und anderen Vorschriften zu „überse-

hen“. Dies stellt nach ständiger Rechtsprechung des BFH⁹ einen schwerwiegenden Rechtsanwendungsfehler nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 FGO dar, der die **Zulassung der Revision** begründet.

Wenn der Berichterstatter hier wie erwartet vorschlägt, die Revision nicht zuzulassen, so ist aus einem weiteren Grund Willkür gegeben und Befangenheit anzunehmen.

Der Berichterstatter richtet sich dann nämlich dort nach der Rechtsprechung des BFH in Gestalt des Beschlusses I B 28/18, wo es ihm nützt (wenig Aufwand, kein Ärger) und der Kirche Vorteile bringt (weiterhin besonderes Kirchgeld), und richtet sich aber nicht nach der Rechtsprechung des BFH in Gestalt der vorgenannten Entscheidungen zu Revisionsgründen, wo diese sachfremden Absichten gefährdet werden.

Im Falle der Zurückweisung der Klage wird die Nichtzulassung der Revision der Nachweis für bewusste Willkür des Gerichts zugunsten der beklagten Kirche sein.

(Unterschrift)

⁹ s. z.B. BFH III B 62/15, III B 112/14, III B 20/13, X B 154/04, IX B 13/05, VII B 344/03